Verbandsgemeinde Bodenheim Bodenheim, den 18.10.1973

E i n l a d u n g

Zu einer dringenden Sitzung der

Verbandsgemeindevertretung

am Mittwoch, dem 24. Oktober 1973, um 19.00 Uhr, im Film- und Feierraum der Schule in Bodenheim lade ich Sie hiermit ein.

T a g e s o r d n u n g

- Öffentlicher Teil -

1. Antrag der CDU-Fraktion auf Herausgabe einer Informationsschrift für die Neubürger der Verbandsgemeinde

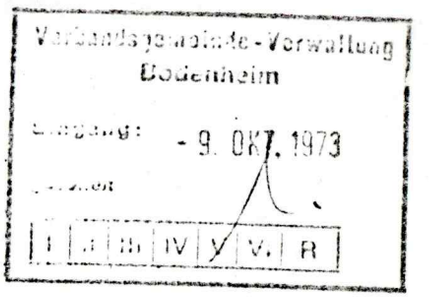
2. Anhörung zum Entwurf einer Landesverordnung über die Bereinigung von Gemeindegrenzen im Lande Rheinland-Pfalz

-Nichtöffentlicher Teil -

1. Personalangelegenheiten

(Krämer)
Verbandsbürgermeister

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union
in der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim



Bodenheim, den 14. September 1973

Betr.: Herausgabe einer Informationsschrift für die Neubürger der Verbandsgemeinde

A n t r a g

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsschrift zu erarbeiten, die in Zukunft allen Neubürgern bei der polizeilichen Anmeldung übergeben werden soll. Die Schrift sollte den Neubürgern einen Überblick über die wichtigsten Einrichtungen wie Verwaltung (Zuständigkeiten Gemeinden - Verbandsgemeinde), Polizei, Ärzte, Feuerwehr, soziale Betreuung usw. geben. Darüber hinaus sollten auch Angaben über die verschiedenen gemeindlichen Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Kinderspielplätze u. ä. sowie über die Möglichkeiten der Betätigung in den Vereinen aufgenommen werden.
Die Schrift müßte in regelmäßigen Zeitabständen auf den neusten Stand gebracht werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

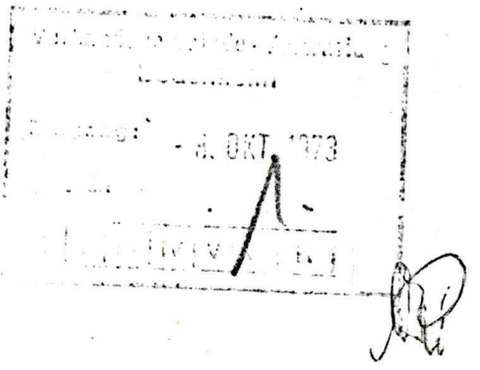
Fraktionsvorsitzender

Landratsamt Mainz-Bingen
Ref. 10 Az.: 029-020-01

Mainz, den 2. Oktober 1973

An die
Verbandsgemeindeverwaltung

6501 B o d e n h e i m



Betr.: Entwurf einer Landesverordnung über die Bereinigung von Gemeindegrenzen im Lande Rheinland-Pfalz (Grenzbereinigungsverordnung);
hier: Anhörung der berührten kommunalen Gebietskörperschaften

Sehr geehrter Herr Verbandsbürgermeister!

In der Anlage übersenden wir Abdruck eines Rundschreibens des Ministeriums des Innern vom 18.9.1973 - Az.: 322-13/8 - nebst Auszügen aus dem Entwurf der o.a. Landesverordnung und Kartenauszügen (TK 1 : 25 000) mit der Bitte um Kenntnisnahme und umgehende weitere Veranlassung.
Im Rahmen des Anhörverfahrens ist die Stellungnahme der Verbandsgemeindevertretung einzuholen, soweit sich durch die beabsichtigte Bereinigung der Gemeindegrenzen eine Änderung der Verbandsgemeindegrenzen ergibt. Nach der beabsichtigten Grenzänderung trifft dies bei Ihrer Verbandsgemeinde zu. Die erforderliche Beschlußfassung der Verbandsgemeindevertretung ist noch im Laufe des Monats Oktober herbeizuführen. Damit wir der Bezirksregierung über das Ergebnis des Anhörverfahrens termingemäß berichten können, ist uns der Beschlußauszug in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

1. November 1973

vorzulegen.
Die von der beabsichtigten Bereinigung der Grenzen berührten Gemeinden unseres Landkreises werden mit besonderem Schreiben zur Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung aufgefordert. Den Gemeinden werden wir hierbei neben o.a. Unterlagen die uns zugeleitete Flurkarte, aus der die beabsichtigten Grenzänderungen deutlicher ersichtlich sind, übersenden.

Anlagen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern

Az.: 322 - 13/8
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Mainz, den 12. September 1973
Schillerplatz 3-5
Fernruf 101, bei Durchwahl 10
Postfach 3280

Verwaltungsgerichts-Verwaltung Koblenz
Eingang: - 8. OKT. 1973
I II III IV V VI R
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Eing. 24. SEP. 1973 Anl.
10

An
die Bezirksregierungen

in Koblenz, Neustadt a.d.W. und Trier

mit Überdrucken für die Landratsämter

Betr.: Entwurf einer Landesverordnung über die Bereinigung von Gemeindegrenzen im Lande Rheinland-Pfalz (Grenzbereinigungsverordnung);
hier: Anhörung der berührten kommunalen Gebietskörperschaften

Anlg.:

Hiermit übersenden wir den Entwurf einer Landesverordnung über die Bereinigung von Gemeindegrenzen im Lande Rheinland-Pfalz mit Kartenauszügen (TK 1 : 25 000) und Flurkarten (diese nur für die betroffenen Gemeinden) über das von den Grenzänderungen berührte Gebiet sowie eine Begründung zu der Verordnung (allgemeiner Teil und besonderer Teil).

Es wird gebeten, unter Übersendung der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Verordnungstextes samt Karten und Begründung, die von den Grenzänderungen berührten

Gemeinden,
Verbandsgemeinden und - soweit die Kreisgrenze geändert wird - Landkreise

zu dem Entwurf zu hören. Die Stellungnahme bedarf eines Beschlusses des zuständigen Vertretungsorgans (Gemeinderat, Verbandsgemeindevertretung, Kreistag). Für die Motive und Grundsätze, nach denen sich die Grenzänderungen richten, wird auf den allgemeinen Teil der mit dem Entwurf beigefügten Begründung, für die einzelnen Gebietsänderungen auf die jeweilige besondere Begründung verwiesen.

Die Verordnung soll auf § 10 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung gestützt werden, die zur Zeit dem Landtag zur Beratung vorliegt und mit deren Verabschiedung im Laufe des bevorstehenden Winters zu rechnen ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung alsbald nach Verkündung der neuen Gemeindeordnung erlassen werden soll, damit bei den Kommunalwahlen am 17. März 1974 die neuen Grenzen bereits berücksichtigt werden können, bitten wir, das Ergebnis der Anhörung bis spätestens

15. November 1973

dem Ministerium des Innern auf dem Dienstweg mitzuteilen. Eine Niederschrift über die Beratung und die Beschlußfassung der zuständigen Vertretungsorgane ist beizufügen.

Das Ministerium des Innern steht Anregungen zur Änderung der vorgesehenen Grenzbereinigungen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, gleichgültig ob sie auf eine Erweiterung oder Einschränkung gerichtet sind. Dabei bitten wir jedoch, die im allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Zielsetzungen zu beachten und der angeregten Änderung oder Ergänzung eine sachliche Begründung sowie eine kartenmäßige Darstellung und die Niederschrift über die Beschlußfassung des zuständigen Vertretungsorgans über die Anregung beizufügen. Die Landratsämter und Bezirksregierungen werden gebeten, als Aufsichtsbehörden zu solchen Anregungen Stellung zu nehmen und auf die Vollständigkeit der erbetenen Unterlagen zu achten.

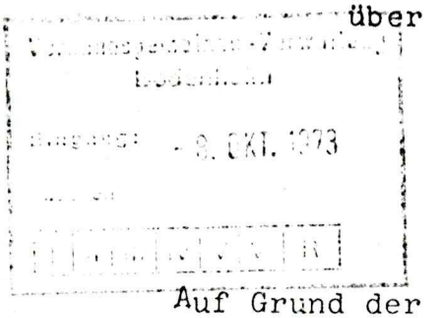
Da wegen der Vorbereitung zu den Kommunalwahlen am 17. März 1974 zwischen der Verkündung der Verordnung und dem Wahltag ein festbestimmter Zeitraum liegen muß, können verspätet vorgelegte Stellungnahmen oder Änderungswünsche nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb wird nochmals um genaue Beachtung des gesetzten Vorlagetermins für die Anhörungsergebnisse gebeten.

In Vertretung:

(Schreiner)
Staatssekretär

L a n d e s v e r o r d n u n g

über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im Lande Rheinland-Pfalz



Vom

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 und 4 und 10 Ziffer 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 1973 (GVBl. S.), BS wird nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften verordnet:

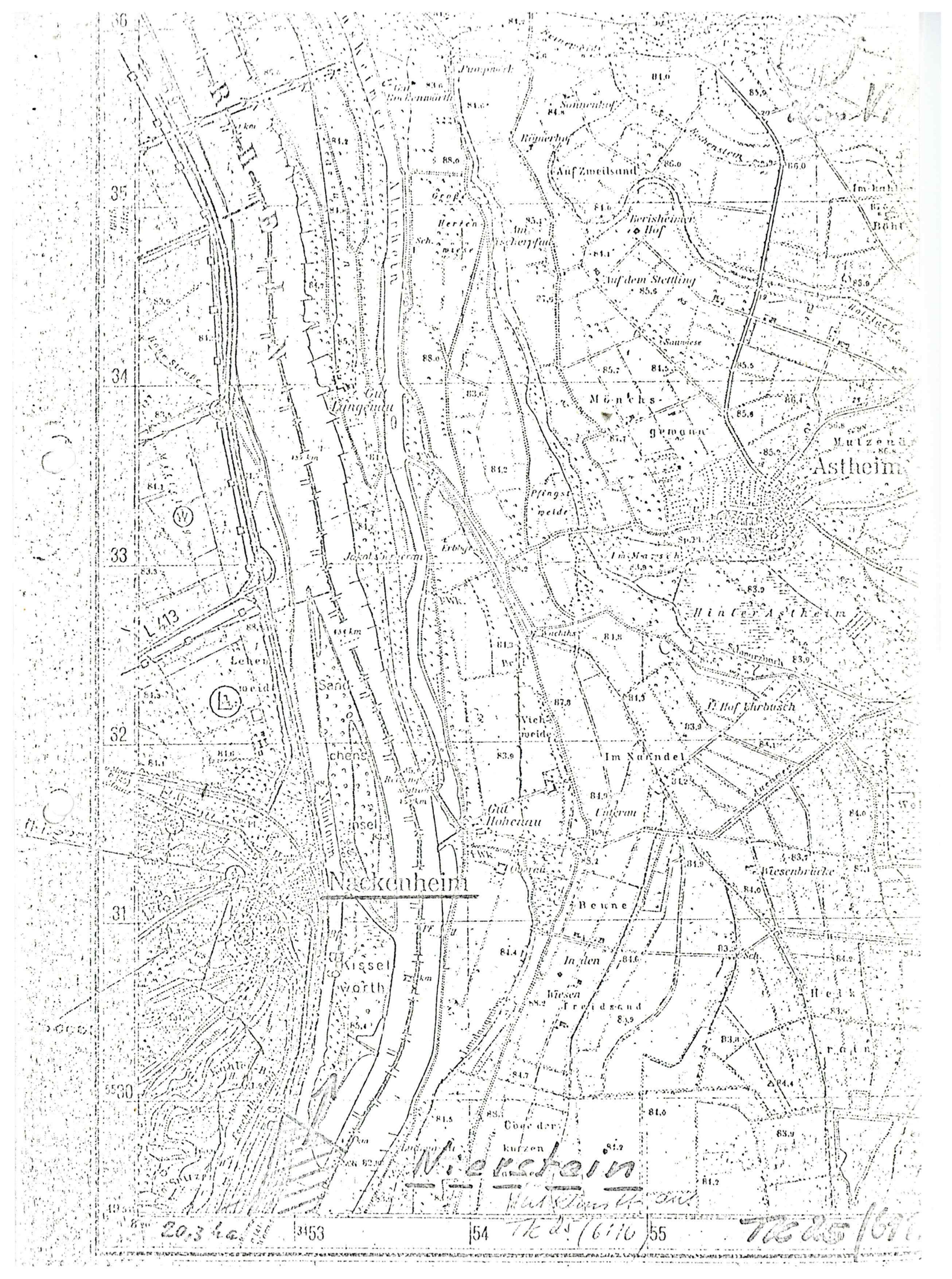
Nackenheim

§ 137

In das Gebiet der Gemeinde Nackenheim werden aus dem Gebiet der Gemeinde Nierstein aus der Flur 25 die Flurstücke 1/1, 1/2 sowie der Teil des Flurstücks 1/4 (Rhein), der von der Landesgrenze im Rhein, von der Gemeindegrenze zwischen Nackenheim und Nierstein, den Flurstücken 1/1, 1/2, Flur 21, dem Flurstück 269 der Flur 6 sowie der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 269 bis zum Schnittpunkt mit der Landesgrenze begrenzt wird, und aus der Flur 6 die Flurstücke 2o bis 25, 18/1, 269, 3o4 sowie der an die Flurstücke 18/1, 2o bis 25 und 3o4 angrenzende Teil des Flurstücks 265/1 eingegliedert.

Zu § 137

Das Gebiet der Gemeinde Nierstein (VG Nierstein-Oppenheim) ragt im Nordosten mit einem schmalen Gebietsstreifen in das Gebiet der Gemeinde Nackenheim hinein. Durch den derzeitigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Nackenheim und Nierstein wird unter anderem die Südspitze der Insel Kisselwörth, die zum größten Teil zu der Gemeinde Nackenheim gehört geteilt. Durch die Verlegung der Gemeindegrenze nach Süden soll dieser nach Nordosten vorspringende Gebietsteil der Gemeinde Nierstein in das Gebiet der Gemeinde Nackenheim eingegliedert werden.


Nackenheim
Astheim
Gut Langenau
Gut Hohenau
Mönchs-gemeinde
Im Kandel
Im Hof Erbusch
Auf Zweilsand
Auf dem Stelling
Im Mausch
Sommerhof
Rögnerhof
Berisheimer Hof
Sauwiese
Pfingstweide
Viehweide
Lehenweid
Sandinsel
Kisselwörth
Beune
Inden
Wiesen
Trockgrund
Wiesenbrücke
Hohlgasse
Hohe Straße
Sommerbach
Jakobsbrunnen
Erbsgr.
Pumpwerk
Hohenstein
Im Kuhl
Böhl
Mutzenäcker
Hain
Hofäcker
Im Hain
Im Grund
Obere Au
Untere Au
Lehen
Sand
Kisselwörth
Hain
Heide
Hain
Hain
Hain

Zweiter Teil

Überleitungsvorschriften

§ 152

Bei der Vorbereitung der Kommunalwahl am 17. März 1974 sind die nach dem Ersten Teil eintretenden Gebietsänderungen zu berücksichtigen.

§ 153

Für Gebiete, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, bleibt das geltende Gemeinderecht längstens bis zum 31. Dezember 1976 in Kraft. Es kann schon zuvor aufgehoben und durch neues Recht ersetzt werden. Das gleiche gilt für das in diesem Gebiet bisher geltende Kreis- oder Verbandsgemeinderecht.

§ 154

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Landkreis, einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem Gebiet des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder Gemeinde, in den die Eingliederung erfolgt, angerechnet.

§ 155

(1) In den nach dem I. Teil von der Grenzänderung betroffenen Gebietsteilen ist der Haushaltsplan bis zum 31.12.1974 nach den Haushaltsplänen zu führen, die von den abgebenden Gemeinden beschlossen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit die Grenzänderung gleichzeitig eine Änderung des Gebietes der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der kreisfreien Städte bewirkt.

(3) Für die Berechnung bei Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes für das gesamte Rechnungsjahr 1974 sind die nach dieser Verordnung eintretenden Gebietsänderungen nicht zu berücksichtigen.

§ 156

Die Folgen der Gebietsänderung regeln sich nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung.

§ 157

Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Gebietsänderung nach dieser Verordnung erforderlich werden, sind - auch für andere Rechtsträger als Gebietskörperschaften - frei von landesrechtlich geregelten Abgaben.

§ 158

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft; die Bestimmungen der §§ treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Mainz, den

Der Minister des Innern

Begründung

Durch die bisher verabschiedeten Verwaltungsvereinfachungsgesetze ist die Zahl der Landkreise auf 24 gesenkt worden. Zugleich wurden durch die Bildung von 167 Verbandsgemeinden kommunale Verwaltungseinheiten geschaffen, die für alle Landesteile gleichmäßige Verwaltungsleistungen gewährleisten. Die bisherigen Verwaltungsvereinfachungsgesetze haben jedoch, von einigen Zusammenlegungen und Eingemeindungen abgesehen, nicht die meist aus dem Mittelalter stammenden und auf historischen Zufälligkeiten beruhenden Gemeindegrenzen berührt. Demnach ist es keine Seltenheit, daß Gemeindegrenzen durch Gebäude verlaufen, daß durch den Verlauf der Gemeindegrenzen zusammenhängende Wohnplätze auf das Gebiet von 2 und mehr Gemeinden aufgeteilt werden und das Ortsteile von den nächstgelegenen Gemeinden, mit denen sie eine örtliche Gemeinschaft bilden, getrennt werden. Diese Unzuträglichkeiten haben sich in neuerer Zeit durch fortschreitende Entwicklung, sei es im ortsplanerischen oder überörtlichen verkehrsplanerischen Bereich, noch verstärkt. So werden durch überregionale Verkehrsverbindungen, insbesondere Bundesautobahnen, in geringerem Umfange auch Eisenbahnlinien und Bundesstraßen, Flächen von dem übrigen Gemeindegebiet gänzlich abgetrennt und stehen zu diesem in keiner direkten Beziehung mehr. Durch den Verlauf der Gemeindegrenzen in unmittelbarer oder nächster Nähe der geschlossenen Ortslage wird daher zum Teil eine natürliche Entwicklung von Gemeinden stark beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Daneben liegen noch Gemeindeenklaven, ohne eine weitere Bindung zu ihrer Hauptgemeinde zu haben, wie Fremdkörper weit ab in dem Gebiet anderer Gemeinden und Verbandsgemeinden. Auch in diesen Fällen ist eine Grenzbereinigung aus allgemeinen verwaltungspraktischen Überlegungen und zum Zwecke der Schaffung klarerer Verhältnisse erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist es daher, die Gemeindegrenzen, soweit sie gleichzeitig Bezirks-, Kreis- oder Verbandsgemeindegrenzen sind, den örtlichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse anzupassen.

Durch diese Verordnung sollen allerdings innerhalb der Verbandsgemeinden die Gemeindegrenzen nicht verändert werden. Es ist zweckmäßig, diese Grenzfragen zunächst offen zu lassen, da erwartet werden kann, daß sich zahlreiche Gemeinden im Rahmen einer Verbandsgemeinde vereinigen und sich damit die Grenzfragen zwischen ihnen von selbst erledigen. Soweit jedoch Gemeinden beabsichtigen, innerhalb einer Verbandsgemeinde Grenzänderungen vorzunehmen, bleibt es diesen unbenommen, bereits heute im gegenseitigen Einverständnis aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung diese Grenzbereinigungen durchzuführen.

Über das Ziel einer Bereinigung der Gemeindegrenzen würde es hinausgehen, sämtliche irgendwie gearteten, von der örtlichen Sicht her zu beanstandenden Grenzunebenheiten zu beseitigen. Aufgabe dieser Verordnung kann und soll es vielmehr nur sein, die Fälle zu erfassen, die eine Änderung aus allgemeinen verwaltungspraktischen Überlegungen und wegen ihrer besonderen Dringlichkeit erforderlich machen.

Die in dem Entwurf der Verordnung über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vorgeschlagenen Grenzbereinigungen wurden im Hinblick auf das Gebot, das Gemeinwohl zu achten, nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Einheitliche Räume, die geographisch, wirtschaftlich, verkehrstechnisch und von der Siedlungsstruktur her eng verbunden sind, sollen durch Gemeindegrenzen nicht zerschnitten werden. Demnach wurden im Zusammenhang bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Flächen den Gemeinden zugeteilt, deren Kern sie am nächsten liegen, mit der der Verflechtungsgrad am stärksten ist oder zu der die Bewohner überwiegend orientiert sind.

Die Gemeindegrenzen sind den Erfordernissen einer modernen Bauleitplanung, den Bedürfnissen der Flurbereinigung und der Verkehrsplanung, der Schulwege, der zweckmäßigen Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Beseitigung von Abwasser anzupassen.

Ohne Einfluß auf die Entscheidung waren die Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte von Gemeinden oder privaten Grundstücken, da diese nicht berührt werden.